

Sachverhalt der Klausur vom 6. Mai 2006

Armin hielt sich am Abend des 4. Mai in einem Club nahe seiner Heimatstadt mitten im Schwarzwald zur Nacht der LASSIE SINGERS auf. Dort befand sich auch zum ersten Mal – ohne dass er dies wusste – sein Freund aus dem Schwimmverein, Bertram, der den ganzen Abend über in erheblichem Umfang Alkohol trank. Gegen 1 Uhr kam Bertram auf einer Treppe zu Fall und schlug mit dem Gesicht auf den Rand eines auf einem Tisch abgestellten Weinglases. Dabei zog er sich im Bereich des rechten Auges eine stark blutende Wunde zu. Bertram konnte mit diesem Auge nichts sehen und befürchtete, sich ernsthaft verletzt zu haben und möglicherweise sogar sein Augenlicht zu verlieren. In Panik begab er sich zur Bar und bat, einen Krankenwagen für ihn herbeizurufen, er habe hier für sein Handy kein Netz. Als dies wegen des vielen Betriebs schnöde abgelehnt wurde, wandte er sich – gleichfalls erfolglos – an verschiedene Clubbesucher mit der Bitte, ihn ins Krankenhaus zu fahren. Kurz darauf traf er Armin, der den Abend bisher mit anderen Personen verbracht hatte. Bertram berichtete ihm aufgeregt von seinen erfolglosen Bemühungen um ärztliche Versorgung und äußerte gegenüber Armin, dass er zum Arzt wolle, da er Glas im Auge habe und nicht mehr richtig sehen könne. Armin forderte daraufhin seinerseits einige Clubgäste auf, seinen Freund ins Krankenhaus zu bringen. Auf die Frage, warum er nicht selber fahre, gab er zur Antwort, dass er mindestens sechs Flaschen Bier getrunken habe und nicht mehr fahren könne. Dies hörte Bertram, der nur mit sich selbst beschäftigt war, jedoch nicht. Er rechnete zwar damit, dass Armin möglicherweise zu viel getrunken haben könnte, um noch fehlerfrei fahren zu können, andererseits aber machte Armin auf ihn einen noch recht fahrtüchtigen Eindruck. Auf jeden Fall wollte er ins Krankenhaus.

Keiner der Gäste erklärte sich nach wie vor bereit, Bertram zu fahren. Die von Armin befragte Bedienung Claudia weigerte sich, einen Krankenwagen herbeizurufen. Sie habe von ihrem Chef die strikte Weisung erhalten, während der Arbeitszeit nicht zu telefonieren. Dies veranlasste Armin zu der Bemerkung: „Zwischen Deinem Aussehen und Deiner Intelligenz besteht offensichtlich eine umgekehrte Korrelation.“ – Tatsächlich schaute Claudia recht ratlos auf diese Bemerkung drein.

In der Annahme, Bertram bedürfe dringend ärztlicher Hilfe, entschloss sich Armin schließlich doch, seinen Freund in das etwa zwölf Kilometer entfernte Stadtkrankenhaus zu fahren. Er übersah dabei, dass er von einer ihm bekannten, 20 m entfernten Telefonzelle einen Krankenwagen hätte anfordern können. Über die zu dieser Uhrzeit unbefahrenen Landstraßen fuhr er seinen Freund mit erheblich überhöhter Geschwindigkeit – womit dieser nicht gerechnet hatte – zum Krankenhaus und lieferte ihn dort gegen 2 Uhr ab.

Im Krankenhaus stellte sich heraus, dass die Verletzung bei Bertram nur geringfügig war und er keinerlei Glassplitter im Auge hatte. Ein Arzt hätte dies an Ort und Stelle auch sofort erkannt.

Der Krankenschwester Silke fiel auf, dass Armin unter starkem Alkoholeinfluss stand. Obwohl sie Zweifel hatte, ob sie nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet sei, verständigte sie die Polizei, weil sie empört war, dass A in seinem Zustand gefahren war. Als die Polizei im Krankenhaus ankam, veranlasste sie bei Armin eine Blutprobenentnahme. Diese ergab, dass Armin zum Zeitpunkt, als er von der Diskothek weggefahren war, mindestens eine BAK von 1,8 Promille aufgewiesen hatte. Da an diesem Abend gerade Hochbetrieb herrschte und kein Arzt verfügbar war, wurde die Blutprobe des Armin von dem anwesenden Medizinstudenten Dirk lege artis entnommen. Armin protestierte gegen die Blutentnahme, nahm den Eingriff angesichts der Übermacht des Krankenhauspersonals jedoch letztlich ohne Gegenwehr hin.

Verärgert ging Armin danach zu Fuß nach Hause. Um seinem Frust Luft zu verschaffen, nahm er einen herumliegenden Pflasterstein und warf ihn gegen ein vorbeifahrendes Auto. Es entsteht eine Beule im Kotflügel, die 1.000 € „wert“ war. Armin verschwand schnell in einer Kleingartensiedlung, bevor ihm der Fahrer des Pkw folgen konnte.

Frage 1: Wie haben sich Armin, Bertram, Claudia, Dirk und Silke nach dem StGB strafbar gemacht? Zu prüfen ist auch § 203 StGB (kein Prüfungsstoff nach JAPRO 1993/2002). Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Frage 2: Ist die Blutprobenentnahme rechtmäßig, und darf die Blutprobe im Strafverfahren als Beweismittel verwertet werden?